

Satzung der Stadt Treuen über die Regelung von Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Treuen (Feuerwehrkostensatzung – FwKs)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die unter den benannten Voraussetzungen eine Erstattung nach dieser Satzung verlangt werden kann,
 2. Einsätze der Feuerwehr, die nicht der Brandbekämpfung dienen, sowie die Erbringung sonstiger freiwilliger Leistungen, und
 3. die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Als Einsatz der Feuerwehr wird auch die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG gewertet.
- (4) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in § 16 Abs. 1 und 2, § 22 und § 23 SächsBRKG und die weiteren Aufgaben in § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen in der jeweils gültigen Fassung genannt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Treuen im Sinne der §§ 16, 22, 23 und § 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 Sächs BRKG erhoben.
- (2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- (3) Kosten werde auch für die Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erhoben.

§ 4 Kostenersatz für freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Für Leistungen die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet:
 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Zu den Leistungen gehören unter anderem:
 1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und weiterer Stoffe sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
 2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum-/Sicherungsarbeiten,
 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Gebrauch und Verbrauch,
 4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
 5. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen und ähnlichen Einrichtungen sofern keine Gefahr im Verzug besteht und
 6. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuen in Verbindung mit § 69 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie der Anlage 5 der SächsFwVO berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Die Zusammensetzung des Kostenersatzes richtet sich nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der eingesetzten Fahrzeuge und des Verbrauchsmaterials.
- (3) Für die beim Einsatz zusätzlich verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Dies gilt nicht für auf den Fahrzeugen laut DIN verlastete Ausstattung.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Treuen vorgehalten werden.
- (5) Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes beinhalten den Zeiteinsatz für die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Treuen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 69 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 SächsBRKG. Für die Berechnung der Kostensätze gilt § 69 Abs. 4 SächsBRKG.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Benutzungsgebühren zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Treuen vom 13.06.2013 außer Kraft.

Treuen, den 03.04.2025

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 03.04.2025


A. Jedzig
Bürgermeisterin



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuen

1. Stundensätze für den Einsatz von Personal

	€/Stunde	€/Minute
Ehrenamtliches Personal	24,37	0,41

Die Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen richten sich gemäß § 69 SächsBRKG i.V.m § 20 SächsFwVO nach Anlage 5 der SächsFwVO.